

Allgemeine Geschäftsbedingungen für PayLife Kreditkarten Fassung Jänner 2021

Gegenüberstellung Allgemeine Geschäftsbedingungen für PayLife Kreditkarten in der zuletzt mit Ihnen vereinbarten Fassung mit der Fassung Jänner 2021. Die folgenden Klauseln sind geändert; alle übrigen Klauseln sind in beiden Fassungen gleich.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für PayLife Kreditkarten sind aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht geschlechterspezifisch formuliert und gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

Fassung September 2019, Stand März 2020	Fassung September 2019, Stand März 2020 Jänner 2021
<p>2. Vertragsabschluss, Eigentum an der Karte: 2.1. Der Kreditkartenvertrag kommt durch Zustellung der Kreditkarte (kurz Karte) an den KI zustande (§ 864 Abs 1 ABGB). Der KI ist verpflichtet, Falschprägungen seines Namens auf der Karte sofort zu melden. Eine Falschprägung des Namens ändert jedoch nichts an der Haftung des KIs für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten. Der KI ist verpflichtet, die Karte unverzüglich auf dem dafür vorgesehenen Unterschriftenfeld mit der gleichen Unterschrift wie auf dem Kreditkartenantrag zu unterzeichnen. Dem KI wird eine persönliche Identifikationsnummer (kurz: PIN) in einem Kuvert getrennt von der Karte übermittelt.</p>	<p>2. Vertragsabschluss, Eigentum an der Karte: 2.1. Der Kreditkartenvertrag kommt durch Zustellung der Kreditkarte (kurz: Karte) an den KI zustande (§ 864 Abs 1 ABGB). Der KI ist verpflichtet, Falschprägungen seines Namens auf der Karte sofort zu melden. Eine Falschprägung des Namens ändert jedoch nichts an der Haftung des KIs für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten. Der KI ist verpflichtet, die Karte unverzüglich auf dem dafür vorgesehenen Unterschriftenfeld mit der gleichen Unterschrift wie auf dem Kreditkartenantrag zu unterzeichnen. Dem KI wird eine persönliche Identifikationsnummer (kurz: PIN) in einem Kuvert getrennt von der Karte übermittelt. Dem KI wird eine vom KI beantragte persönliche Identifikationsnummer (kurz: PIN) getrennt von der Karte zur Verfügung gestellt.</p>
<p>4. Rechte des KIs: [...] NFC-Zahlungen ohne PIN-Eingabe sind grundsätzlich mit EUR 25,- pro Transaktion beschränkt; dieser Höchstbetrag kann in einzelnen Ländern und/oder bei einzelnen Akzeptanzstellen geringer sein.</p>	<p>4. Rechte des KIs: [...] NFC-Zahlungen ohne PIN-Eingabe sind grundsätzlich mit EUR 25,- 50,- pro Transaktion beschränkt; dieser Höchstbetrag kann in einzelnen Ländern und/oder bei einzelnen Akzeptanzstellen geringer sein.</p>
<p>5.4. Der KI ist zur Zahlung des Jahresentgeltes verpflichtet. Sofern mit einem KI nichts anderes vereinbart wurde, ist das Jahresentgelt jeweils am Ersten des Monats fällig, der dem in der Gültigkeitsdauer angegebenen Monat folgt (Beispiel: Ist als Gültigkeitsdauer auf der Karte 08/Jahr eingepreßt, ist das Jahresentgelt jeweils am 1.9. fällig). [...]</p>	<p>5.4. Der KI ist zur Zahlung des vereinbarten Jahresentgeltes verpflichtet. Sofern mit einem KI nichts anderes vereinbart wurde, ist das Jahresentgelt jeweils am Ersten des Monats fällig, der dem in der Gültigkeitsdauer angegebenen Monat folgt (Beispiel: Ist als Gültigkeitsdauer auf der Karte 08/Jahr eingepreßt, ist das Jahresentgelt jeweils am 1.9. fällig). [...]</p>
<p>8. Verwendbarkeit der Karte, Haftung der Bank: Die Bank haftet nicht für die Weigerung eines Vertragsunternehmens, die Karte zu akzeptieren, oder die Nichtdurchführung einer Transaktion aufgrund technischer Störungen, außer dies ist durch ein grob schuldhaftes Fehlverhalten von der Bank verursacht. Ab Eingang des Zahlungsauftrags bei der Bank haftet die Bank für nicht oder fehlerhaft ausgeführte Zahlungsaufträge verschuldensunabhängig.</p>	<p>8. Verwendbarkeit der Karte, Haftung der Bank: Die Bank haftet nicht für die Weigerung eines Vertragsunternehmens, die Karte zu akzeptieren, oder die Nichtdurchführung einer Transaktion aufgrund technischer Störungen, außer dies ist durch ein grob schuldhaftes Fehlverhalten (Tun oder Unterlassen) von der Bank verursacht oder führt zu Personenschäden. Ab Eingang des Zahlungsauftrags bei der Bank haftet die Bank für nicht oder fehlerhaft ausgeführte Zahlungsaufträge verschuldensunabhängig.</p>
<p>10. Sperre der Karte: 10. 1. Der KI ist jederzeit berechtigt, die Sperre seiner Karte zu verlangen. In den Fällen des Punktes 9.3. ist der KI verpflichtet, die Sperre seiner Karte zu verlangen. Dafür stellt die Bank die international erreichbare Sperrnotrufnummer +43 (0)5 99 06-4500, die an 7 Tagen pro Woche, 24 Stunden pro Tag erreichbar ist, zur Verfügung. Die Bank ist verpflichtet, in beiden Fällen die Karte zu sperren.</p>	<p>10. Sperre der Karte: 10. 1. Der KI ist jederzeit berechtigt, die Sperre seiner Karte zu verlangen. In den Fällen des Punktes 9.3. ist der KI verpflichtet, die Sperre seiner Karte zu verlangen. Dafür stellt die Bank die international erreichbare Sperrnotrufnummer +43 (0)5 99 06-4500, die an 7 Tagen pro Woche, 24 Stunden pro Tag erreichbar ist, zur Verfügung. Die Bank ist verpflichtet, in beiden Fällen die Karte sofort zu sperren.</p>
<p>11. Abrechnung: 11.1. [...] Der KI kann verlangen, dass ihm die Monatsabrechnungen gegen Ersatz der in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Privat-</p>	<p>11. Abrechnung: 11.1. [...] Der KI kann verlangen, dass ihm die Monatsabrechnungen gegen Ersatz der in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Privat-</p>

<p>karten geregelten Kosten zusätzlich per Post übermittelt werden. Die Bank ist nicht berechtigt, diesen Kostenersatz in Rechnung zu stellen, wenn der KI angibt, dass er über keine Einrichtungen verfügt, um sich Zugang zur Website my.paylife.at der Bank zu verschaffen.</p>	<p>karten geregelten Kosten zusätzlich per Post übermittelt werden.; das Preisblatt darf nur einen angemessenen Kostenersatz vorsehen. Die Bank ist nicht berechtigt, diesen Kostenersatz in Rechnung zu stellen, wenn der KI angibt, dass er über keine Einrichtungen verfügt, um sich Zugang zur Website my.paylife.at der Bank zu verschaffen.</p>
<p>12. Fremdwährung: Die Rechnungslegung durch die Bank (Punkt 11.) erfolgt in Euro. Kartenumsätze in Euro außerhalb der Staaten der Euro-Zone sowie Kartenumsätze in einer nicht Euro-Währung berechtigen die Bank, das in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Privatkarten geregelte Manipulationsentgelt in Rechnung zu stellen. Erteilt der KI einen Auftrag in einer anderen Währung als Euro, erfolgt dessen Abrechnung in Euro. Zur Umrechnung der auf eine Fremdwährung lautenden Umsätze zieht die Bank als Referenzwechsellkurs den für die jeweilige Währung von Mastercard auf Basis verschiedener Großhandelskurse (herangezogen aus unabhängigen internationalen Quellen wie z. B. Bloomberg, Reuters) oder staatlich festgelegter Kurse gebildeten Wechselkurs heran.</p> <p>Dieser Referenzwechsellkurs ist auf www.mastercard.com/global/currencyconversion/ abrufbar. Sollte kein Mastercard Kurs verfügbar sein, ist der Referenzwechsellkurs der von OANDA Corporation für die jeweilige Währung zu Verfügung gestellte (auf www.paylife.at veröffentlichte) Umrechnungskurs. Der dem KI in Rechnung gestellte Wechselkurs besteht aus dem Referenzwechsellkurs zuzüglich der Verkaufsabschläge. Diese betragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1 % für EWR-Währungen, Schweizer Franken (CHF), US-Dollar (USD), Australische Dollar (AUD), Kanadische Dollar (CAD); • 1,5 % für alle anderen Währungen. <p>Der dem KI in Rechnung gestellte Wechselkurs wird von der Bank auf der Website www.paylife.at veröffentlicht.</p> <p>Der Stichtag für die Umrechnung ist der Tag, an welchem der Fremdwährungsumsatz vom jeweiligen Vertragsunternehmen bei der Bank eingereicht wird. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so gilt die Forderung als am darauffolgenden Bankwerktag eingelangt. Gleiches gilt, wenn die Forderung zwar an einem Werktag bei der Bank einlangt, dies aber nach Geschäftsschluss (18:00 Uhr) erfolgt.</p>	<p>12. Fremdwährung und Manipulationsentgelt: Die Rechnungslegung durch die Bank (Punkt 11.) erfolgt in Euro. Kartenumsätze in Euro außerhalb der Staaten der EWR Euro-Zone sowie Kartenumsätze in einer nicht Euro-Währung berechtigen die Bank, das in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Privatkarten geregelte Manipulationsentgelt in Rechnung zu stellen. Erteilt der KI einen Auftrag in einer anderen Währung als Euro, erfolgt dessen Abrechnung in Euro. Zur Umrechnung der auf eine Fremdwährung lautenden Umsätze zieht die Bank als Referenzwechsellkurs den für die jeweilige Währung von Mastercard International Incorporated (2000 Purchase Street, Purchase, NY 10577 USA) auf Basis verschiedener Großhandelskurse für den internationalen Devisenmarkt (herangezogen aus unabhängigen internationalen Quellen wie z. B. Bloomberg, Reuters) oder (vorrangig) auf Basis staatlich festgelegter Kurse gebildeten Wechselkurs heran. Dieser Referenzwechsellkurs ist auf www.mastercard.com/global/currencyconversion/ abrufbar. Sollte kein Mastercard Kurs verfügbar sein, ist der Referenzwechsellkurs der von OANDA Corporation für die jeweilige Währung zu Verfügung gestellte (auf www.paylife.at veröffentlichte) Umrechnungskurs. Der dem KI in Rechnung gestellte Wechselkurs besteht aus dem Referenzwechsellkurs zuzüglich der Verkaufsabschläge. Diese betragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1 % für EWR-Währungen, Schweizer Franken (CHF), US-Dollar (USD), Australische Dollar (AUD), Kanadische Dollar (CAD); • 1,5 % für alle anderen Währungen. <p>Der dem KI in Rechnung gestellte sich aus Referenzwechsellkurs und Verkaufsabschlag ergebende Wechselkurs wird von der Bank auf der Website www.paylife.at/currency.paylife.at veröffentlicht. Für Landeswährungen von Mitgliedstaaten des EWR, die nicht der Euro sind, findet sich dort auch eine Darstellung der gesamten Währungsumrechnungsentgelte im Sinne von Artikel 2 Nummer 9 EU-Überweisungs-VO (EG) Nr 924/2009 als prozentualer Aufschlag auf die letzten verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurse der Europäischen Zentralbank.</p> <p>Der Stichtag für die Umrechnung ist der Tag, an welchem der Fremdwährungsumsatz vom jeweiligen Vertragsunternehmen bei der Bank eingereicht wird. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so gilt die Forderung als am darauffolgenden Bankwerktag eingelangt. Gleiches gilt, wenn die Forderung zwar an einem Werktag bei der Bank einlangt, dies aber nach Geschäftsschluss (18:00 Uhr) erfolgt.</p> <p>Für die Umrechnung wird der Referenzwechsellkurs verwendet, der von Mastercard International Incorporated am Tag vor der Autorisierung gebildet worden ist, außer der so ermittelte Tag wäre ein Samstag, Sonntag oder anerkannter Feiertag; diesfalls ist der Referenzwechsellkurs vom letzten Tag</p>

Die Abrechnung enthält Fremdwährungsumsatz, den zur Anwendung gebrachten Wechselkurs sowie den Stichtag der Umrechnung. Auf der Website www.paylife.at kann der KI auch den Wechselkurs am Stichtag der Umrechnung abrufen und so die Richtigkeit der Abrechnung überprüfen.

vor der Autorisierung maßgeblich, der weder Samstag, Sonntag noch anerkannter Feiertag war. Der Referenzwechselkurs vom so ermittelten Tag zuzüglich der Verkaufsabschlüsse ist der am Tag der Autorisierung gültige Kurs. Die Abrechnung (Punkt 11.) enthält zusätzlich Fremdwährungsumsatz (inklusive Angabe der Währung), den zur Anwendung gebrachten Wechselkurs ~~sowie den Stichtag der Umrechnung~~, das Datum der Autorisierung sowie die anfallenden Manipulationsentgelte. Auf der Website www.paylife.at ~~currency.paylife.at~~ kann der KI ~~auch den historische Wechselkurse am Stichtag der Umrechnung~~ abrufen und so die Richtigkeit der Abrechnung überprüfen.

Gilt ab 19.4.2021: Für jede Karte übermittelt die Bank dem KI unverzüglich, nachdem sie einen Zahlungsauftrag wegen einer Barabhebung an einem Geldautomaten oder wegen einer Zahlung an Automaten/Kartenterminals erhalten hat, der auf eine Währung des EWR lautet, die aber nicht der Euro ist, eine elektronische Mitteilung mit den in Artikel 3a Absatz 1 EU-Überweisungs-VO (EG) Nr 924/2009 genannten Informationen. Ungeachtet des vorherigen Satzes wird eine derartige Mitteilung einmal in jedem Monat versendet, in dem die Bank einen Zahlungsauftrag in der gleichen Fremdwährung erhält.

Sofern der KI für die Online Services myPayLife registriert ist, erhält der KI die elektronische Mitteilung als Benachrichtigung in das virtuelle Postfach in den Online Services myPayLife. Gleichzeitig wird der KI durch die Übersendung einer E-Mail an die vom KI der Bank zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse darüber informiert, dass die elektronische Mitteilung im virtuellen Postfach des KI vorhanden ist. Sofern der KI die myPayLife App auf seinem Endgerät installiert hat und Push-Nachrichten am Endgerät zugelassen sind, erhält der KI zusätzlich gleichzeitig eine Push-Nachricht mit der Information, dass die elektronische Mitteilung im virtuellen Postfach des KI vorhanden ist. Ist der KI für die Online Services myPayLife nicht registriert, erhält der KI diese Mitteilung an die letzte der Bank vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Der KI kann jederzeit auf die Zusendung dieser, kostenlosen elektronischen Mitteilungen verzichten.

13. Zahlungsverzug und Rücklastschriftspesen:

Gerät der KI mit der Bezahlung fälliger Beträge in Verzug, hat die Bank Anspruch auf

- Ersatz der Kosten für Mahnungen, wie sie in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Privatkarten geregelt sind, falls den KI ein Verschulden trifft, und

- gesetzliche Verzugszinsen ab jenem Tag, an dem die Bank einen Dritten (Inkassoinstitut oder Anwalt) mit dem Betreiben der Forderungen gegen den KI beauftragt. Hat der KI ein Lastschriftmandat erteilt und wurde ein seinem Konto angelasteter Betrag vom kontoführenden Kreditinstitut mangels Deckung wieder rückgebucht, hat der KI die von seinem Kreditinstitut der Bank für die Rücklastschrift verrechneten Spesen zu ersetzen; die Bank hat in diesem Fall auch Anspruch auf das in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Privatkarten geregelte Bearbeitungsentgelt.

13. Zahlungsverzug und Rücklastschriftspesen:

Gerät der KI mit der Bezahlung fälliger Beträge in Verzug, hat die Bank Anspruch auf

- Ersatz der Kosten für Mahnungen, wie sie in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Privatkarten geregelt sind, **wenn die Mahnung ein zweckentsprechender Betreuungsschritt ist** und falls den KI ein Verschulden trifft, und

- gesetzliche Verzugszinsen ab jenem Tag, an dem die Bank einen Dritten (Inkassoinstitut oder Anwalt) mit dem Betreiben der Forderungen gegen den KI beauftragt. Hat der KI ein Lastschriftmandat erteilt und wurde ein seinem Konto angelasteter Betrag vom kontoführenden Kreditinstitut mangels Deckung wieder rückgebucht, hat der KI die von seinem Kreditinstitut der Bank für die Rücklastschrift verrechneten Spesen zu ersetzen; die Bank hat in diesem Fall auch Anspruch auf das in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Privatkarten **geregelt** ~~Kostenbeitrag~~ Bearbeitungsentgelt.

16. Änderung der Adresse und der E-Mail-Adresse des KIs:

[...] Die Bank behält sich bei durch Verschulden des KIs verursachten Zustellproblemen (insbesondere bei Verletzung der Verpflichtung in diesem Punkt 16.) die Ermittlung der Adresse des KIs vor (gegen Verrechnung des in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Privatkarten geregelten Entgelts). Ein Zustellversuch an einer so ermittelten Adresse lässt die Wirksamkeit der Zustellung an der vom KI selbst zuletzt bekanntgegebenen (Korrespondenz) Adresse unberührt.

16. Änderung der Adresse und der E-Mail-Adresse des KIs:

[...] Die Bank behält sich bei durch Verschulden des KIs verursachten Zustellproblemen (insbesondere bei Verletzung der Verpflichtung in diesem Punkt 16.) die Ermittlung der Adresse des KIs vor (gegen Verrechnung des in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Privatkarten geregelten ~~Entgelts~~ **Kostenbeitrags**). Ein Zustellversuch an einer so ermittelten Adresse lässt die Wirksamkeit der Zustellung an der vom KI selbst zuletzt bekanntgegebenen (Korrespondenz) Adresse unberührt.